

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN IN DEN RÄUMLICHKEITEN DES INDUSTRIE-CLUB HANNOVER E. V.**

**(STAND: NOVEMBER 2013)**

### **I. GELTUNGSBEREICH**

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die mietweise Überlassung von Konferenzräumen des Industrie-Club Hannover e. V. im Schiffgraben 36, 30175 Hannover zur Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Tagungen und Präsentationen.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume bzw. Flächen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Industrie- Club Hannover e. V.

### **II. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG**

1. Der Industrie-Club Hannover e. V. ist verpflichtet, die von dem Kunden zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Preise für die in Anspruch genommenen Leistungen des Industrie-Club Hannover e.V. zu zahlen.
3. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
4. Rechnungen des Industrie-Club Hannover e. V. ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Der Industrie-Club Hannover e. V. kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist der Industrie-Club Hannover e. V. berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen.

### **III. KÜNDIGUNG DES MIETERS (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG)**

1. Sofern zwischen dem Industrie-Club Hannover e. V. und dem Kunden ein Termin zur kostenfreien Kündigung vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Industrie-Club Hannover e. V. auszulösen. Das Kündigungsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zur Kündigung schriftlich gegenüber dem Industrie-Club Hannover e. V. geltend gemacht hat.
2. Kündigt der Kunde erst ab **der 4. Woche** vor dem Veranstaltungstermin, ist der Industrie-Club Hannover e. V. berechtigt, **50%** der entgangenen Raummiete, ab der 3. Woche **75%** und ab der 2. Woche **100%** der Raummiete in Rechnung zu stellen. Sofern eine Weitervermietung der abbestellten Räumlichkeiten durch den Industrie-Club Hannover e. V. möglich ist, behält sich der Industrie-Club Hannover e. V. gegebenenfalls das Recht vor, von einer Rechnungsstellung abzusehen.

#### **IV. KÜNDIGUNG DES INDUSTRIE-CLUB HANNOVER E. V.**

1. Sofern schriftlich vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist der Industrie-Club Hannover e. V. in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Industrie-Club Hannover e. V. auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Ferner ist der Industrie-Club Hannover e.V. berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund den Vertrag außerordentlich zu kündigen, beispielsweise falls
  - Höhere Gewalt oder
  - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, gebucht werden oder
  - der Industrie-Club Hannover e. V. begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Industrie-Club Hannover e. V. in der Öffentlichkeit gefährden kann oder
  - ein Verstoß gegen Ziffer I Nr. 2 vorliegt.
3. Bei berechtigter Kündigung des Industrie-Club Hannover e. V. entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.
4. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt der Vermieter diesen Abweichungen zu, so kann der Industrie-Club Hannover e. V. die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, dem Industrie-Club Hannover e. V. trifft ein Verschulden.

#### **V. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND ANSCHLÜSSE**

1. Soweit der Industrie-Club Hannover e. V. für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden.
2. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe der technischen oder sonstigen Einrichtungen. Er stellt den Industrie-Club Hannover e. V. von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
3. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Industrie-Club Hannover e. V. bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Vermieters gehen zu Lasten des Kunden, soweit der Industrie-Club Hannover e. V. diese nicht zu vertreten hat.
4. Störungen durch vom Industrie-Club Hannover e. V. zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend durch den Vermieter beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit der Industrie-Club Hannover e. V. diese Störungen nicht zu vertreten hat.

#### **VI. NUTZUNG DER MIETRÄUME**

1. Der Industrie-Club Hannover e. V. stellt die Mieträume auf Wunsch des Mieters in einer bestimmten Tisch- und Stuhlkonfiguration bereit. Darüberhinausgehende Dekorationen der Mieträume, sind mit dem Industrie-Club Hannover e. V. vorher abzustimmen. Insbesondere ist der Einsatz von Kerzen zustimmungspflichtig.
2. Der Mieter hat den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände unter Entfernung der von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit auf eigene Kosten wiederherzustellen.

## **VII. HAFTUNG DES MIETERS FÜR SCHÄDEN**

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf eigene Gefahr des Mieters in den Veranstaltungsräumen. Der Industrie-Club Hannover e. V. übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden.
2. Der Mieter haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar die durch ihn selbst, Veranstaltungsteilnehmer, Mitarbeiter und beauftragter Dritter verursacht werden.
3. Unterlässt der Mieter die Beseitigung von angelieferten oder mitgebrachten Gegenständen, darf der Industrie-Club Hannover e. V. die Entfernung und Entsorgung auf Rechnung des Kunden vornehmen.

## **VIII. HAFTUNG DES VERMIETERS FÜR SCHÄDEN**

1. Die Haftung des Vermieters ist begrenzt auf 2.500.000 EUR. Bei Personenschäden, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der Vermieter unbegrenzt. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nur in gesetzlich zulässigem Umfang.

## **IX . SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.

Industrie-Club Hannover e. V.  
Schiffgraben 36  
30175 Hannover  
[www.industrieclub-hannover.de](http://www.industrieclub-hannover.de)